

CHECKLISTE „STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2015“

Alle Jahre wieder empfiehlt es sich, rechtzeitig vor dem Jahresende einen Steuer-Check zu machen: Wurden auch alle Möglichkeiten legaler steuerlicher Gestaltungen wirklich genutzt und nichts übersehen? Was ist vor dem Jahreswechsel noch unbedingt zu erledigen? Denn am 32. Dezember ist es jedenfalls zu spät!

STEUERTIPPS FÜR UNTERNEHMER

1. Investitionen vor dem Jahresende	3
2. Disposition über Erträge/Einnahmen bzw Aufwendungen/Ausgaben.....	3
3. Steueroptimale Verlustverwertung.....	4
4. Gewinnfreibetrag.....	5
5. Was Sie bei der Steuerplanung für 2015 beachten sollten.....	6
6. Spenden aus dem Betriebsvermögen	6
7. Forschungsprämie	7
8. Letztmalige Geltendmachung von Bildungsfreibetrag (BFB) oder Bildungsprämie	7
9. Registrierkassenprämie von € 200	8
10. Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 1.1.2016.....	8
11. Beschränkung der Einlagenrückzahlungen ab 1.1.2016.....	8
12. KEST-Erhöhung für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen auf 27,5 % ab 1.1.2016 ..	8
13. Anschaffung von Elektroautos	9
14. Betriebsübergaben mit Liegenschaftsvermögen können im nächsten Jahr steuer- günstiger sein.....	9
15. Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellung	9
16. Umsatzgrenze für Kleinunternehmer.....	9
17. Ende der Aufbewahrungspflicht für Bücher und Aufzeichnungen aus 2008.....	10
18. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2015 beantragen	11
19. Zuschuss zur Entgeltfortzahlung an Dienstnehmer für KMUs.....	11
20. Antrag auf Energieabgabenvergütung für 2010 stellen.....	12

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

1. Optimale Ausnutzung des Jahressechstels mit 6 % bis 35,75 % Lohnsteuer.....	12
--	----

2. Letztmalige Auszahlung von Prämien für Dienstleistungen und Verbesserungsvorschläge mit 6 % Lohnsteuer	12
3. Zukunftssicherung für Dienstnehmer bis € 300 steuerfrei	12
4. Mitarbeiterbeteiligungen 2015 noch bis € 1.460 steuerfrei	13
5. Weihnachtsgeschenke bis maximal € 186 steuerfrei	13
6. Betriebsveranstaltungen (zB Weihnachtsfeiern) bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei	13
7. Kinderbetreuungskosten: € 1.000 Zuschuss des Arbeitgebers steuerfrei	13
8. Steuerfreier Werksverkehr „Jobticket“	14

STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER

1. Rückerstattung von Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträgen 2012 bei Mehrfachversicherung bis Ende 2015.....	14
2. Werbungskosten noch vor dem 31.12.2015 bezahlen.....	14
3. Aufrollung der Lohnsteuerberechnung 2015 beim Arbeitgeber anregen	15
4. Arbeitnehmerveranlagung 2010 sowie Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer des Jahres 2010 beantragen	15

STEUERTIPPS FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

1. Möglicherweise Liegenschaftsschenkungen noch 2015 vorziehen.....	16
2. Erhöhung der ImmoESt für natürliche Personen auf 30 % ab 1.1.2016	16
3. Grunderwerbsteuer bei Anteilsvereinigungen bei (Kapital-)Gesellschaften	16
4. Sonderausgaben bis maximal € 2.920 (Topf-Sonderausgaben) noch bis Ende 2015 bezahlen	17
5. Sonderausgaben ohne Höchstbetrag.....	17
6. Renten, Steuerberatungskosten und Kirchenbeitrag	17
7. Spenden als Sonderausgaben	17
8. Spenden von Privatstiftungen.....	18
9. Außergewöhnliche Belastungen noch 2015 bezahlen.....	18
10. Kinderbetreuungskosten steuerlich absetzbar.....	19
11. Wertpapierverluste realisieren	19
12. Prämie 2015 für Zukunftsvorsorge und Bausparen nutzen.....	19

1. INVESTITIONEN VOR DEM JAHRESENDE

- Wenn Sie heuer noch **Investitionen** tätigen, müssen Sie das Wirtschaftsgut auch noch bis zum 31.12.2015 in Betrieb nehmen, damit Sie eine **Halbjahresabschreibung** geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.
- Investitionen mit Anschaffungskosten **bis € 400** (exklusive USt bei Vorsteuerabzug) können sofort als **geringwertige Wirtschaftsgüter** (GWG) abgesetzt werden.
- Stille Reserven aus der Veräußerung von mindestens **sieben Jahre alten Anlagegütern** können unter bestimmten Voraussetzungen bei natürlichen Personen auf **Ersatzbeschaffungen** übertragen oder einer **Übertragungsrücklage** zugeführt werden.

2. DISPOSITION ÜBER ERTRÄGE/EINNAHMEN BZW AUFWENDUNGEN/AUSGABEN

Bilanzierer haben durch **Vorziehen von Aufwendungen** und **Verschieben von Erträgen** einen gewissen Gestaltungsspielraum. Beachten Sie auch, dass bei halbfertigen Arbeiten und Erzeugnissen eine Gewinnrealisierung unterbleibt.

Einnahmen-Ausgaben-Rechner können ebenfalls durch **Vorziehen von Ausgaben** und **Verschieben von Einnahmen** ihre Einkünfte steuern. Dabei ist aber zu beachten:

- Regelmäßig **wiederkehrende** Einnahmen und Ausgaben, die **15 Tage** vor oder nach dem Jahresende **bezahlt** werden, sind dem Jahr **zuzurechnen**, zu dem sie **wirtschaftlich gehören**.
- Seit 1.4.2012 sind Ausgaben für **bestimmte Wirtschaftsgüter** des **Umlaufvermögens**, die keinem regelmäßigen Wertverzehr unterliegen, erst beim Verkauf des jeweiligen Wirtschaftsguts **steuerwirksam abzusetzen**. Seit 2014 zählen dazu nur mehr **Gold, Silber, Platin und Palladium**, sofern diese Edelmetalle nicht der unmittelbaren Weiterverarbeitung dienen, sowie **Ausgaben für Grundstücke des Umlaufvermögens**.

TIPP: Diesem Steuerspartipp kommt im heurigen Jahr besondere Bedeutung zu. Denn durch die Steuerreform 2015/16 werden die Progressionsstufen ab 2016 grundsätzlich reduziert. Daher kann eine Verschiebung von Einkünften aus dem Jahr 2015 in das Jahr 2016 eine dauerhafte Steuerersparnis und nicht nur eine Steuerstundung bewirken. Wenn Sie allerdings in der glücklichen Lage sind, mehr als € 1 Mio zu verdienen, so kann eine Verschiebung von Einkommensteilen in das Jahr 2016 ausnahmsweise einen negativen Steuereffekt haben. Denn ab 2016 wird die höchste Progressionsstufe für fünf Jahre (bis 2020) für Einkommensteile über € 1 Mio auf 55 % erhöht.

3. STEUEROPTIMALE VERLUSTVERWERTUNG

3.1 Verrechnung von Verlustvorträgen

Vortragsfähige Verluste können bei der **Körperschaftsteuer** **nur bis zu 75 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte verrechnet werden. **Ausgenommen** von dieser 25 %igen Mindestbesteuerung sind ua **Sanierungsgewinne und Gewinne aus der Veräußerung** von (Teil-)Betrieben und Mitunternehmeranteilen. Bei der **Einkommensteuer** sind seit der Veranlagung 2014 **Verluste** wieder zu **100 %** mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte zu verrechnen. Diese Regelung führt in jenen Fällen zu **Nachteilen**, in denen die vortragsfähigen Verluste annähernd so hoch wie der Gesamtbetrag der Einkünfte sind, da die Vorteile der niedrigen Tarifstufen bei der Einkommensteuer nicht ausgenützt werden können und auch Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen steuerlich ins Leere gehen.

TIPP: In dieser Situation sollte versucht werden, bis zum Jahresende die Einkünfte (zB durch Vorziehen von Einnahmen beim E-A-Rechner; siehe auch Pkt 2.) noch entsprechend zu erhöhen. Einnahmen-Ausgaben-Rechner müssen außerdem beachten, dass Verluste, welche ab 2013 entstanden sind, infolge der Änderungen durch die Steuerreform 2015/16 nunmehr unbeschränkt vortragsfähig sind. Für im Jahr 2012 durch E-A-Rechnung entstandenen Verluste gilt aber noch die alte Rechtslage. Diese können daher letztmalig bei der Veranlagung 2015 verwertet werden.

3.2 Verlustverwertung bei Kapitalgesellschaften durch Gruppenbesteuerung

Im Rahmen der **Gruppenbesteuerung** können die innerhalb einer Unternehmensgruppe bei einzelnen in- oder ausländischen Kapitalgesellschaften angefallenen **Verluste steueroptimal verwertet** werden. Für die Begründung einer steuerlichen Unternehmensgruppe ist neben der ab Beginn des Wirtschaftsjahres erforderlichen finanziellen Verbindung (Kapitalbeteiligung von mehr als 50% und Mehrheit der Stimmrechte) die **Stellung eines Gruppenantrags** beim zuständigen Finanzamt erforderlich. Dieser muss spätestens **vor dem Bilanzstichtag** (der einzubeziehenden Gesellschaft) jenes Jahres gestellt werden, für das er **erstmalig wirksam** sein soll. Kapitalgesellschaften, die auf den 31.12.2015 bilanzieren und die bereits seit Beginn ihres Wirtschaftsjahres (im Regelfall seit 1.1.2015) im Sinne der obigen Ausführungen finanziell verbunden sind, können daher durch die **Stellung eines Gruppenantrags bis zum 31.12.2015** noch für das gesamte Jahr 2015 eine steuerliche Unternehmensgruppe bilden bzw in eine bereits bestehende Gruppe aufgenommen werden. Sie können damit die in 2015 bei einzelnen Gruppengesellschaften **erwirtschafteten Verluste noch im Jahr 2015** von den Gewinnen 2015 anderer Gruppengesellschaften steuerlich absetzen. Eine **Firmenwertabschreibung** kann nur mehr für bis **28.2.2014** neu erworbene operativ tätige Gruppenmitglieder geltend gemacht werden. Der EuGH hat jüngst entschieden, dass die Firmenwertabschreibung auch für ausländische Gruppenmitglieder gelten muss.

TIPP: Durch die Einbeziehung ausländischer Tochtergesellschaften können auch Auslandsverluste in Österreich verwertet werden. Achtung: Seit dem 1.3.2014 können aber nur mehr ausländische Kapitalgesellschaften einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. Ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind am 1.1.2015 ex lege aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste – verteilt auf drei Jahre - führt. Ab der Veranlagung 2015 können Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr

der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75% des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden. Die verbleibenden 25% gehen in den Verlustvortrag des Gruppenträgers ein.

TIPP: Die Gruppenbesteuerung kann überdies auch zur steueroptimalen Verwertung von Finanzierungskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft verwendet werden, außer die Anteile wurden von einer Konzerngesellschaft oder einem Gesellschafter mit beherrschendem Einfluss erworben.

3.3 Letztmalig ausgleichsfähige Verluste bei kapitalistischen Mitunternehmern

Durch die Steuerreform 2015/16 sind ab **1.1.2016** bei natürlichen Personen **Verluste** als kapitalistische Mitunternehmer **nicht mehr ausgleichsfähig**, insofern dadurch ein negatives steuerliches Kapitalkonto entsteht. Derartige Verluste sind künftig nur mehr als **Wartetastenverluste** für künftige Gewinne (oder Einlagen) aus derselben Einkunftsquelle vortragsfähig.

TIPP: Daher besteht nur mehr bis 31.12.2015 die Möglichkeit, sich als kapitalistischer Mitunternehmer an einer Erwerbsquelle zu beteiligen und daraus unbeschränkt ausgleichs- bzw vortragsfähige Verluste zu lukrieren.

4. GEWINNFREIBETRAG

Der **Gewinnfreibetrag (GFB)** steht **allen natürlichen Personen** unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinns**, aber **maximal € 45.350 pro Jahr**. Für Gewinne bis € 175.000 steht ein GFB iHv 13 % zu. Für Gewinne zwischen € 175.000 und € 350.000 können 7% und für Gewinne zwischen € 350.000 und € 580.000 4,5% als GFB geltend gemacht werden. Für Gewinne über € 580.000 gibt es keinen GFB.

Bis € 30.000 Gewinn steht der **13 %ige GFB** jedem Steuerpflichtigen automatisch zu (sogenannter **Grundfreibetrag = € 3.900**). Ist der Gewinn höher als € 30.000, so steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender (**investitionsbedingter**) GFB nur zu, wenn der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat. Als **Investitionen** kommen abnutzbare körperliche **Wirtschaftsgüter** mit einer **Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren** (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV, Gebäudeinvestitionen) in Frage.

ACHTUNG: Neben den oben erwähnten Sachanlagen können nur mehr **Wohnbauanleihen** (oder Wandelschuldverschreibungen von Wohnbauaktiengesellschaften) zur Deckung des GFB herangezogen werden. Diese Wohnbauanleihen müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt ebenfalls **4 Jahre als Anlagevermögen** gewidmet werden.

Am einfachsten ist es nach wie vor, die für den investitionsbedingten GFB erforderliche **Investitionsdeckung bei Gewinnen über € 30.000** durch den **Kauf von Wohnbauanleihen** zu erfüllen, auch wenn diese zumeist eine sehr lange Laufzeit haben (die Mindestlaufzeit für Wohnbauanleihen beträgt 10 Jahre) und man sich die Chancen auf höhere Zinsen nimmt. **Vorsicht** ist beim Kauf von „alten“ **Wohnbauanleihen** geboten. Diese müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt noch **mindestens eine Restlaufzeit von 4 Jahren** aufweisen. Um den GFB optimal zu nutzen, sollte etwa bis **Mitte Dezember** gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche **Jahresgewinn 2015 geschätzt** und der voraussichtlich **über € 3.900 (= Grundfreibetrag!)**

liegende Gewinnfreibetrag nach den oben dargestellten Stufen ermittelt und entsprechende **Wohnbauanleihen gekauft werden**. Übrigens: im Betriebsvermögen sind die Zinsen der Wohnbauanleihen nicht KEST-frei (im Privatvermögen sind bis zu 4 % Zinsen steuerfrei).

TIPP: Auch für selbständige Nebeneinkünfte (zB aus einem Werk- oder freien Dienstvertrag), Bezüge eines selbständig tätigen Gesellschafter-Geschäftsführers oder Aufsichtsrats- und Stiftungsvorstandsvergütungen steht der GFB zu.

TIPP: Bei Inanspruchnahme einer Betriebsausgabenpauschalierung steht nur der Grundfreibetrag (13% von € 30.000 = € 3.900) zu; in diesem Fall muss daher für den GFB nichts investiert werden.

5. WAS SIE BEI DER STEUERPLANUNG FÜR 2015 BEACHTEN SOLLTEN

5.1 Langfristige Rückstellungen

Langfristige Rückstellungen sind mit einem **fixen Zinssatz von 3,5%** über die voraussichtliche Laufzeit abzuzinsen. Diese Regelung gilt für Rückstellungen, die erstmalig für **Wirtschaftsjahre** gebildet werden, die **nach dem 30.6.2014 enden**.

Für Rückstellungen mit einer **Laufzeit bis zu 6 Jahren** ergibt sich somit ein **höherer steuerlicher Bilanzansatz** (als der vormalige 80 %ige Ansatz), bei einer **Laufzeit von 20 Jahren** wird hingegen der Bilanzansatz nur mehr **rd 50% des Nominalbetrags** betragen.

Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die **vor dem 1.7.2014 enden**, ist grundsätzlich der bisherige **80%-Ansatz** fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5% über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Der **Differenzbetrag** ist **gewinnerhöhend aufzulösen** und linear auf **drei Jahre nachzuversteuern**.

5.2 Managergehälter

Gehälter, die **€ 500.000 brutto pro Person im Wirtschaftsjahr übersteigen**, sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Diese Bestimmung ist aber nicht nur auf Managergehälter anzuwenden, sondern betrifft **alle echten Dienstnehmer** und vergleichbar organisatorisch eingegliederte Personen (inklusive überlassene Personen), unabhängig davon, ob sie **aktiv tätig** sind oder in der Vergangenheit **Arbeits- oder Werkleistungen** erbracht haben. Freiwillige **Abfertigungen und Abfindungen** sind nur mehr insoweit als Betriebsausgabe abzugsfähig, als sie beim Empfänger der begünstigten Besteuerung gem § 67 Abs 6 EStG mit 6 % unterliegen.

Bei der Bildung der **steuerlichen Abfertigungsrückstellung** (für freiwillige Abfertigungen) können ebenfalls nur mehr die steuerlich abzugsfähigen Beträge zu Grunde gelegt werden. Diese Regelung betrifft vor allem **Abfertigungsrückstellungen von Vorstandsmitgliedern**, die keinen Anspruch auf die gesetzliche Abfertigung haben. Bereits bestehende Abfertigungsrückstellungen können solange steuerlich nicht dotiert werden, als der nach den neuen einschränkenden Bestimmungen ermittelte Wert niedriger ist.

6. SPENDEN AUS DEM BETRIEBSVERMÖGEN

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte im Gesetz genannte begünstigte Institutionen sind **bis maximal 10 % des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres steuerlich

absetzbar. Als Obergrenze gilt der Gewinn vor Berücksichtigung des Gewinnfreibetrags. Damit derartige Spenden noch im **Jahr 2015 abgesetzt** werden können, müssen sie **bis spätestens 31.12.2015 geleistet** werden (Für weitere Details siehe Ausführungen zu „Spenden als Sonderausgaben“).

Zusätzlich zu diesen Spenden sind als Betriebsausgaben auch **Geld- und Sachspenden** im Zusammenhang mit der **Hilfestellung bei (nationalen und internationalen) Katastrophen** (insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) absetzbar, und zwar **betragsmäßig unbegrenzt!** Voraussetzung ist, dass sie als Werbung **entsprechend vermarktet** werden (zB durch Erwähnung auf der Homepage oder in Werbeprospekten des Unternehmens).

TIPP: Steuerlich absetzbar sind auch Sponsorbeiträge an diverse gemeinnützige, kulturelle, sportliche und ähnliche Institutionen (Oper, Museen, Sportvereine etc), wenn damit eine angemessene Gegenleistung in Form von Werbeleistungen verbunden ist. Bei derartigen Zahlungen handelt es sich dann nämlich nicht um Spenden, sondern um echten Werbeaufwand.

7. FORSCHUNGSPRÄMIE

Für **Forschungsaufwendungen (Forschungsausgaben)** aus eigenbetrieblicher Forschung kann eine **Forschungsprämie von 10 %** beantragt werden (ab 2016 beträgt die Forschungsprämie 12 %). Prämien für Auftragsforschungen können für Forschungsaufwendungen (Ausgaben) bis zu einem **Höchstbetrag von € 1.000.000 pro Wirtschaftsjahr** geltend gemacht werden. Gefördert werden generell Aufwendungen (Ausgaben) „**zur Forschung und experimentellen Entwicklung**“ (dh sowohl Grundlagenforschung als auch angewandte und experimentelle Forschung im Produktions- und Dienstleistungsbereich, zB auch Aufwendungen bzw Ausgaben für bestimmte **Softwareentwicklungen** und grundlegend neue **Marketingmethoden**). Die Forschung muss in einem **inländischen Betrieb** oder einer **inländischen Betriebsstätte** erfolgen.

TIPP: Für den Prämienantrag 2015 muss nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs elektronisch ein sogenanntes Jahresgutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) eingeholt werden. Um größere Sicherheit über die steuerliche Anerkennung von Forschungsaufwendungen zu erlangen, besteht die Möglichkeit, im Vorhinein eine bescheidmäßige Bestätigung über die begünstigte Forschung für ein bestimmtes Forschungsprojekt beim Finanzamt zu beantragen. Dafür ist es notwendig, von der FFG ein sogenanntes Projektgutachten einzuholen.

8. LETZTMALIGE GELTENDMACHUNG VON BILDUNGSFREIBETRAG (BFB) ODER BILDUNGSPRÄMIE

Mit dem SteuerreformG 2015/16 wurden sowohl **Bildungsfreibetrag** als auch **Bildungsprämie abgeschafft**. Daher können sowohl der 20 %ige BFB als auch die 6 %ige Bildungsprämie letztmalig in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2016 beginnen (idR daher im Jahr 2015) zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten externen Aus- und Fortbildungskosten geltend gemacht werden. **Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen** können nur bis zu einem Höchstbetrag von **€ 2.000 pro Tag für den 20%igen BFB** berücksichtigt werden.

TIPP: Letztmalig Bildungsfreibetrag oder Bildungsprämie in Wirtschaftsjahren, die vor dem 1.1.2016 beginnen (idR daher im Jahr 2015) beantragen!

9. REGISTRIERKASSENPRÄMIE VON € 200

Mit der Steuerreform 2015/16 wurde die **Registrierkassenpflicht** ab **1.1.2016** eingeführt. Danach sind alle **Bareinnahmen zum Zwecke der Losungsermittlung** mit einer elektronischer Registrierkasse oder einem sonstigem **Kassensystem einzeln zu erfassen**.

TIPP: Sollten Sie bereits heuer in eine neue Registrierkasse investiert haben, so können Sie eine Prämie iHv € 200 in Ihrer Steuerklärung 2015 beantragen. Die Prämie wird Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben.

10. ABSCHAFFUNG DER GESELLSCHAFTSTEUER AB 1.1.2016

Die **Gesellschaftsteuer** wurde mit **1.1.2016 abgeschafft**. Daher sollten **Gesellschafterzuschüsse** oder **Kapitalerhöhungen** bei (verdeckten) Kapitalgesellschaften wenn möglich auf das **nächste Jahr verschoben** werden.

TIPP: Auch Neugründungen von Kapitalgesellschaften sollten – wenn möglich – ins neue Jahr verschoben werden (sofern nicht eine Befreiung von der Gesellschaftsteuer aufgrund des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG) gegeben ist).

11. BESCHRÄNKUNG DER EINLAGENRÜCKZAHLUNGEN AB 1.1.2016

Einlagenrückzahlungen bei Körperschaften sind mit Wirkung **ab dem 1.1.2016 extrem erschwert** worden, da **jeglicher ausgeschütteter Betrag**, sofern er in der Innenfinanzierung der Gesellschaft gedeckt ist, künftig als **Gewinnausschüttung** gilt. Lediglich Ausschüttungen aus einer **Kapitalherabsetzung** gelten auch künftig als **Einlagenrückzahlung**. Der in den letzten Tagen veröffentlichte Begutachtungsentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2015 sieht aber wieder weitgehend eine **Wiederherstellung der alten Rechtslage** vor. Die Gesetzwerdung bleibt aber abzuwarten.

12. KEST-ERHÖHUNG FÜR GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN UND ZUWENDUNGEN AUF 27,5 % AB 1.1.2016

Durch die Steuerreform 2015/16 ist die **KEST** ua auf **Gewinnausschüttungen** von Kapitalgesellschaften und Zuwendungen von Privatstiftungen ab dem **1.1.2016 auf 27,5 % erhöht** worden. Daher bietet es sich an, **geplante Gewinnausschüttungen** und Zuwendungen noch in das **Jahr 2015 vorzuziehen** und damit **2,5 % KEST zu sparen**.

TIPP: Bedenken Sie dabei, dass für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen der Tag der Auszahlung lt Beschluss als Zeitpunkt des Zufließens gilt.

13. ANSCHAFFUNG VON ELEKTROAUTOS

Sollten Sie sich mit dem Gedanken zur **betrieblichen Anschaffung** eines Elektroautos tragen, so vertagen Sie diese Anschaffung getrost ins **Jahr 2016**. Denn ab dem 1.1.2016 sind die Anschaffungskosten von Elektroautos **vorsteuerabzugsberechtigt**. Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings auch künftig nur bei Anschaffungskosten bis **maximal € 40.000 netto** zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 gibt es künftig einen **aliquoten Vorsteuerabzug**. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 netto, so steht auch künftig kein Vorsteuerabzug zu.

TIPP: Der Vorsteuerabzug für Elektroautos steht ab 1.1.2016 zu.

14. BETRIEBSÜBERGABEN MIT LIEGENSCHAFTSVERMÖGEN KÖNNEN IM NÄCHSTEN JAHR STEUERGÜNSTIGER SEIN

Liegenschaften des **Betriebsvermögens** und Liegenschaften des **Sonderbetriebsvermögens** eines Mitunternehmers unterliegen im Rahmen einer teilentgeltlichen oder unentgeltliche Betriebs- oder Mitunternehmeranteilsübertragung der **Grunderwerbsteuer**. Für derartige Betriebsübergaben sieht das GrEStG derzeit nur einen **Freibetrag iHv € 365.000** vor. Im Rahmen der Steuerreform 2015/16 wurde der Freibetrag ab dem **1.1.2016 auf € 900.000** (für den ganzen Betrieb) erhöht. Allerdings ist dabei zu beachten, dass die Bemessungsgrundlage nach der **neuen Rechtslage** (Grundstückswert) anders ermittelt wird als nach der alten Rechtslage (dreifacher Einheitswert). Da es im Einzelfall sehr komplex ist, zu beurteilen, ob die neue oder die alte Rechtslage günstiger ist, müssen Sie in jedem einzelnen Fall unbedingt Ihren Steuerberater vorab konsultieren.

15. WERTPAPIERDECKUNG FÜR PENSIONS-RÜCKSTELLUNG

Am Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres müssen **Wertpapiere im Nennbetrag** von mindestens **50%** des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen **Pensionsrückstellungsbetrages** im Betriebsvermögen vorhanden sein. Auf das Deckungserfordernis können auch Ansprüche aus einer **Rückdeckungsversicherung** angerechnet werden. Beträgt die erforderliche Wertpapierdeckung auch nur vorübergehend weniger als die erforderlichen 50% der Rückstellung, so ist als Strafe der **Gewinn um 30%** der Wertpapierunterdeckung zu **erhöhen** (ausgenommen in dem Ausmaß, in dem die Rückstellung infolge Absinkens der Pensionsansprüche am Ende des Jahres nicht mehr ausgewiesen wird oder getilgte Wertpapiere binnen 2 Monaten ersetzt werden).

Als **deckungsfähige Wertpapiere** gelten vor allem in Euro begebene **Anleihen und Anleihenfonds** (wobei neben Anleihen österreichischer Schuldner auch Anleihen von in einem EU- bzw EWR-Mitgliedstaat ansässigen Schuldner zulässig sind), weiters auch **inländische Immobilienfonds** sowie **ausländische offene Immobilienfonds mit Sitz in einem EU- bzw. EWR-Staat**.

16. UMSATZGRENZE FÜR KLEINUNTERNEHMER

Unternehmer mit einem **Jahres-Nettoumsatz von bis zu € 30.000** sind umsatzsteuerlich **Kleinunternehmer** und damit von der **Umsatzsteuer befreit**. Je nach anzuwendendem Umsatzsteuer-

satz entspricht dies einem Bruttoumsatz (inkl USt) von € 33.000 (bei nur 10%igen Umsätzen, wie zB Wohnungsvermietung) bis € 36.000 (bei nur 20%igen Umsätzen). Bei Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung **darf keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt** werden. Überdies geht der **Vorsteuerabzug** für alle mit den Umsätzen zusammenhängende Ausgaben **verloren**.

Achtung: Ob die Kleinunternehmergrenze überschritten ist oder nicht, richtet sich nach der Höhe der Entgelte für die im Veranlagungszeitraum ausgeführten Leistungen.

TIPP: Steuerbefreite Kleinunternehmer, die sich mit ihrem Umsatz knapp an der Kleinunternehmergrenze bewegen, sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von netto € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Wird die Grenze überschritten, müssen bei Leistungen an Unternehmer allenfalls noch im Jahr 2015 korrigierte Rechnungen mit Umsatzsteuer ausgestellt werden.

TIPP: In vielen Fällen kann es sinnvoll sein, auf die Steuerbefreiung für Kleinunternehmer zu verzichten (etwa um dadurch in den Genuss des Vorsteuerabzugs für die mit den Umsätzen zusammenhängenden Ausgaben, zB Investitionen, zu kommen). Der Verzicht wird vor allem dann leicht fallen, wenn die Kunden ohnedies weitaus überwiegend wiederum vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer sind. Ein Kleinunternehmer kann bis zur Rechtskraft des Umsatzsteuerbescheids schriftlich gegenüber dem Finanzamt auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Der Verzicht bindet den Unternehmer allerdings für fünf Jahre!

17. ENDE DER AUFBEWAHRUNGSPFLICHT FÜR BÜCHER UND AUFZEICHNUNGEN AUS 2008

Zum **31.12.2015** läuft die 7-jährige **Aufbewahrungspflicht** für Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des **Jahres 2008** aus. Diese können daher ab 1.1.2016 vernichtet werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter **aufzubewahren** sind, wenn sie in einem **anhängigen Berufungsverfahren** (lt BAO) oder für ein **anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren** (lt UGB), in dem Ihnen Parteistellung zukommt, von Bedeutung sind.

Achtung: Für **Grundstücke**, die ab dem **1.4.2012** erstmals **unternehmerisch genutzt** werden, gilt im Falle einer Änderung der Verhältnisse, die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgeblich waren, ein **Berichtigungszeitraum** für die Vorsteuer von **20 Jahren**. Die Aufbewahrungsfrist für Unterlagen derartiger Grundstücke wurde daher auf **22 Jahre** verlängert.

TIPP: Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater sämtliche Belege im Zusammenhang mit Grundstücken aufbewahren. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch die Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.

Weiters sollten Sie **keinesfalls Unterlagen vernichten**, die zu einer allfälligen **zivilrechtlichen Beweisführung** notwendig sein könnten (zB Produkthaftung, Eigentumsrecht, Bestandrecht, Arbeitsvertragsrecht etc).

TIPP: Selbstverständlich können Sie die Buchhaltungsunterlagen platzsparend auch elektronisch archivieren. In diesem Fall muss allerdings die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet sein.

18. GSVG-BEFREIUNG FÜR „KLEINSTUNTERNEHMER“ BIS 31.12.2015 BEANTRAGEN

Gewerbetreibende und **Ärzte** (Zahnärzte) können bis spätestens 31.12.2015 **rückwirkend** für das laufende Jahr die **Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG** (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen **Einkünfte 2015 maximal € 4.871,76** und der **Jahresumsatz 2015 maximal € 30.000** aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden.

Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch **während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer **Teilversicherung** während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen **Einkünfte maximal € 405,98** und der monatliche **Umsatz maximal € 2.500** beträgt.

TIPP: Der Antrag für 2015 muss spätestens am 31.12.2015 bei der SVA einlangen. Wurden im Jahr 2015 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags.

19. ZUSCHUSS ZUR ENTGELTFORTZAHLUNG AN DIENSTNEHMER FÜR KMUS

Klein- und Mittelbetriebe, die regelmäßig **weniger als 51 Dienstnehmer** beschäftigen, erhalten von der **AUVA** einen **Zuschuss**, wenn sie Dienstnehmern (auch geringfügig Beschäftigten) auf Grund eines **unfallbedingten Krankenstands** (Freizeit- oder Arbeitsunfall) das Entgelt für **mehr als drei Tage** fortzahlen müssen. Außerdem erhalten derartige Betriebe einen **Zuschuss** für die Entgeltfortzahlung bei **sonstigen Krankenständen** der Dienstnehmer, wenn der Krankenstand **länger als 10 Tage** dauert. In diesen Fällen wird der Zuschuss aber erst ab dem 11. Krankenstandstag gewährt.

TIPP: Der Zuschuss beträgt 50 % des tatsächlich fortgezahlten Entgelts für maximal 6 Wochen. Auch wenn die Anträge bis zu drei Jahre nach Beginn der jeweiligen Entgeltfortzahlung gestellt werden können, sollte der bevorstehende Jahreswechsel genutzt werden, um zu überprüfen, ob Ansprüche bestehen.

20. ANTRAG AUF ENERGIEABGABENVERGÜTUNG FÜR 2010 STELLEN

Energieintensive Betriebe (dazu zählten bis 31.1.2011 auch Dienstleistungsunternehmen wie zB Hotels, Wäschereien) können sich auf Antrag die **bezahlten Energieabgaben**, die für Energieträger anfallen, die unmittelbar für den **Produktionsprozess** verwendet werden, **rückerstatten** lassen, wenn diese **0,5 % des Nettoproduktionswertes** (unter Berücksichtigung bestimmter Selbstbehalte) übersteigen. Der **Antrag** muss spätestens bis 5 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vergütungsanspruch entstanden ist, beim zuständigen Finanzamt eingebracht werden (Formular ENAV 1).

STEUERTIPPS FÜR ARBEITGEBER & MITARBEITER

1. OPTIMALE AUSNUTZUNG DES JAHRESSECHSTELS MIT 6 % BIS 35,75 % LOHNSTEUER

Wenn neben den regelmäßigen Monatsbezügen noch **andere Bezüge** (wie zB Überstundenvergütungen, Nachtarbeitszuschläge, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen etc) zur **Auszahlung** oder etwa **Sachbezüge nur zwölf Mal jährlich** zur Verrechnung gelangen, dann wird das **begünstigt besteuerte Jahressechstel** durch Urlaubs- und Weihnachtsgeld in der Regel nicht optimal ausgenutzt. In diesem Fall könnte in Höhe des **restlichen Jahressechstels** noch eine **Prämie** ausbezahlt werden, die seit der Veranlagung 2013 je nach Höhe des Jahressechstels mit **6% bis 35,75 %** versteuert werden muss. Beträgt das Jahressechstel über € 83.333, gibt es keine Steuerersparnis mehr, da dann ein **Steuersatz von 50 %** zu Anwendung kommt.

2. LETZTMALIGE AUSZAHLUNG VON PRÄMIEN FÜR DIENST- ERFINDUNGEN UND VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE MIT 6 % LOHNSTEUER

Für die **steuerbegünstigte Auszahlung** (mit 6% Lohnsteuer) der **Prämien für Dienst-erfindungen** und **Verbesserungsvorschläge** steht im Jahr 2015 letztmalig ein zusätzliches, um **15% erhöhtes Jahressechstel** zur Verfügung. Ab 2016 müssen derartige Prämien innerhalb des Jahressechstels bzw zum Tarif versteuert werden. Allzu **triviale Ideen** werden von den **GPLA-Prüfern** allerdings nicht als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.

3. ZUKUNFTSSICHERUNG FÜR DIENSTNEHMER BIS € 300 STEUERFREI

Die Bezahlung von **Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen** (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist **bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer** nach wie vor steuerfrei.

Achtung: Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.

4. MITARBEITERBETEILIGUNGEN 2015 NOCH BIS € 1.460 STEUERFREI

Für den Vorteil aus der **unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe** von **Beteiligungen** am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen **Konzernunternehmen** besteht ein **Freibetrag pro Mitarbeiter und Jahr von € 1.460**. Der Vorteil muss **allen Arbeitnehmern** oder einer **bestimmten Gruppe** zukommen; die Beteiligung muss vom Mitarbeiter **länger als 5 Jahre** gehalten werden.

TIPP: Ab dem Jahr 2016 ist dieser Freibetrag auf € 3.000 erhöht.

5. WEIHNACHTSGESCHENKE BIS MAXIMAL € 186 STEUERFREI

(Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines Freibetrages von **€ 186 jährlich** **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**, wenn es sich um **Sachzuwendungen** handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.

Achtung: Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).

6. BETRIEBSVERANSTALTUNGEN (ZB WEIHNACHTSFEIERN) BIS € 365 PRO ARBEITNEHMER STEUERFREI

Für die **Teilnahme an Betriebsveranstaltungen** (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es pro Arbeitnehmer und Jahr einen **Steuerfreibetrag von € 365**. Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass **alle Betriebsveranstaltungen** des ganzen Jahres **zusammengerechnet** werden. Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

7. KINDERBETREUUNGSKOSTEN: € 1.000 ZUSCHUSS DES AR- BEITGEBERS STEUERFREI

Leistet der Arbeitgeber für alle oder bestimmte Gruppen seiner **Arbeitnehmer einen Zuschuss** für die **Kinderbetreuung**, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von **€ 1.000 jährlich pro Kind** bis zum **zehnten Lebensjahr** von **Lohnsteuer und SV-Beiträgen** befreit. Voraussetzung ist, dass

dem Arbeitnehmer für das Kind **mehr als sechs Monate** im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird. Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt **an eine institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** (zB Kindergarten), an eine **pädagogisch qualifizierte Person** oder in Form eines **Gutscheins** einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.

8. STEUERFREIER WERKSVERKEHR „JOBTICKET“

Zur **Förderung** der Benützung **öffentlicher Verkehrsmittel** können seit 1.1.2013 die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel („Jobticket“) auch dann **steuerfrei vom Dienstgeber** übernommen werden, wenn **kein Anspruch auf das Pendlerpauschale** besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohns zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.

Achtung: Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

TIPP: Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.

STEUERTIPPS FÜR ARBEITNEHMER

1. RÜCKERSTATTUNG VON KRANKEN-, ARBEITSLOSEN- UND PENSIONSVERSICHERUNGSBEITRÄGEN 2012 BEI MEFACHVERSICHERUNG BIS ENDE 2015

Wer im Jahr 2012 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** (zB gleichzeitig zwei oder mehr Dienstverhältnisse oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die **Höchstbeitragsgrundlage** hinaus **Kranken-, Arbeitslosen- und Pensionsversicherungsbeiträge** geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2015 **rückerstatten** lassen (11,4 % Pensionsversicherung, 4 % Krankenversicherung, 3 % Arbeitslosenversicherung). Der **Rückerstattungsantrag** für die Pensionsversicherungsbeiträge ist an **keine Frist** gebunden und erfolgt **ohne Antrag** automatisch bei Pensionsantritt.

Achtung: Die Rückerstattung ist lohn- bzw einkommensteuerpflichtig!

2. WERBUNGSKOSTEN NOCH VOR DEM 31.12.2015 BEZAHLEN

Werbungskosten müssen **bis zum 31.12.2015** bezahlt werden, damit sie heuer noch von der Steuer abgesetzt werden können. Denken Sie dabei insbesondere an **Fortbildungskosten** (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit **verbundenen Nebenkosten**, wie Reisekosten und Verpflegungsmehraufwand), Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushalts-

führung, Telefonspesen, Fachliteratur, beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge etc. Auch heuer **geleistete Vorauszahlungen** für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden. Auch Ausbildungskosten, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, und **Kosten der Umschulung** können als Werbungskosten geltend gemacht werden.

3. AUFROLLUNG DER LOHNSTEUERBERECHNUNG 2015 BEIM ARBEITGEBER ANREGEN

Arbeitnehmer mit **schwankenden Bezügen** haben während des Jahres oft **zu viel an Lohnsteuer** bezahlt. Oder Sie haben bisher noch **kein Pendlerpauschale** oder den **Pendlereuro** mittels **Formular L 34** beim Arbeitgeber beantragt (Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen seit 1.1.2013). In diesem Fall kann der Arbeitgeber als **besondere Serviceleistung** für die Mitarbeiter im Monat Dezember eine **Neuberechnung der Lohnsteuer** (so genannte „**Aufrollung**“) durchführen und die sich daraus ergebende **Lohnsteuer-Gutschrift** an den Arbeitnehmer auszahlen. Bei Aufrollung im Dezember kann der Arbeitgeber bei Mitarbeitern, die ganzjährig beschäftigt waren, auch die vom Mitarbeiter nachweislich (Beleg!) **bezahlten Kirchenbeiträge und Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden** (zB vom Arbeitnehmer selbst bezahlte Gewerkschaftsbeiträge) steuerlich berücksichtigen (dies allerdings nur dann, wenn der Mitarbeiter **keinen Freibetragsbescheid** für 2015 vorgelegt hat).

4. ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2010 SOWIE RÜCKZAHLUNG VON ZU UNRECHT EINBEHALTENER LOHNSTEUER DES JAHRES 2010 BEANTRAGEN

Wer zwecks Geltendmachung von Steuervorteilen, wie

- Steuerrefundierung bei **schwankenden Bezügen** (Jahresausgleichseffekt);
- Geltendmachung von **Werbungskosten, Pendlerpauschale und Pendlereuro, Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen**;
- **Verlusten** aus anderen Einkünften, zB Vermietungseinkünften;
- Geltendmachung von **Alleinverdiener- bzw Alleinerzieherabsetzbetrag** bzw des **Kinderzuschlags**;
- Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrags**;
- Gutschrift von **Negativsteuern**

eine Arbeitnehmerveranlagung beantragen will, hat dafür **fünf Jahre Zeit**.

TIPP: Am 31.12.2015 endet daher die Frist für den Antrag auf Arbeitnehmerveranlagung 2010.

Hat ein Dienstgeber im **Jahr 2010** von den Gehaltsbezügen eines Arbeitnehmers zu Unrecht Lohnsteuer einbehalten, kann dieser **bis spätestens 31.12.2015** beim Finanzamt einen Rückzahlungsantrag stellen.

1. MÖGLICHERWEISE LIEGENSCHAFTSSCHENKUNGEN NOCH 2015 VORZIEHEN

Durch die Steuerreform 2015/16 sind die **Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes für Schenkungen** durchgreifend neu geregelt worden. Künftig dient als **Bemessungsgrundlage** bei einer Liegenschaftsschenkung **nicht mehr der dreifache Einheitswert** (bzw maximal 30 % des Verkehrswerts), sondern der sogenannte **Grundstückswert**. Das BMF arbeitet derzeit an einer Verordnung, wie der Grundstückswert ermittelt werden soll. Aus dem BMF verlautet bislang lediglich, dass der **Grundstückswert idR etwa 30 % unter dem tatsächlichen Verkehrswert** festgesetzt werden soll. Gleichzeitig wurde aber auch der GrESt-Tarif neu gestaltet. Bei **unentgeltlichen Erwerben** beträgt die Steuer für die ersten **€ 250.000 0,5 %**, für die nächsten **€ 150.000 2 % und darüber hinaus 3,5 %**. Derzeit liegt der Tarif für Grundstücksübertragungen im engeren Familienverband bei generell 2 %.

TIPP: Aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen kann es im Einzelfall günstiger sein, eine Liegenschaftsschenkung im Familienverband noch im Jahr 2015 vorzunehmen. Konsultieren Sie diesbezüglich aber jedenfalls Ihren Steuerberater, denn eine Schenkung kann im Einzelfall im nächsten Jahr steuergünstiger als im Jahr 2015 sein.

2. ERHÖHUNG DER IMMOEST FÜR NATÜRLICHE PERSONEN AUF 30 % AB 1.1.2016

Die **Immobilienveräußerungssteuer** wird für Immobilienveräußerungen durch natürliche Personen ab **1.1.2016 auf 30 %** erhöht (bei Körperschaften bleibt sie bei 25 %). Damit erhöht sich auch die ImmoESt bei **Verkauf von Altvermögen** von derzeit **3,5 % auf 4,2 %** ab 1.1.2016. Außerdem wurde der **Inflationsabschlag** bei der Ermittlung des **steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns** ab 1.1.2016 abgeschafft.

TIPP: Daher sollten Sie danach trachten, geplante Immobilienverkäufe noch vor dem 1.1.2016 zu finalisieren. Beachten Sie dabei, dass als Zeitpunkt der Veräußerung einer Liegenschaft der Abschluss des Kaufvertrags gilt.

3. GRUNDERWERBSTEUER BEI ANTEILSVEREINIGUNGEN BEI (KAPITAL-)GESELLSCHAFTEN

Bislang werden nur **100 %ige Anteilsvereinigungen** bei (Kapital-)Gesellschaften, die Liegenschaften besitzen, mit **3,5 % des dreifachen Einheitswerts** der Liegenschaften der Grunderwerbsteuer unterzogen. Ab 1.1.2016 liegt eine **Anteilsvereinigung** bereits vor, wenn zumindest **95 % der Anteile** in einer Hand vereinigt werden. Verschärft wird die Situation noch dadurch, dass künftig **treuhändig gehaltene Anteile** immer dem Treugeber zugerechnet werden. Außerdem

beträgt die **Grunderwerbsteuer** bei Anteilsvereinigungen **künftig 0,5 % des Grundstückswerts** (welcher rd 70 % des Verkehrswerts betragen soll).

TIPP: Daher sollten geplante Anteilsverschiebungen bei grundstücksbesitzenden (Kapital-) Gesellschaften noch tunlichst vor dem 1.1.2016 stattfinden, damit keine Anteilsvereinigungen nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen riskiert werden.

4. SONDERAUSGABEN BIS MAXIMAL € 2.920 (TOPF-SONDERAUSGABEN) NOCH BIS ENDE 2015 BEZAHLEN

Die üblichen (Topf-)Sonderausgaben dürfen als bekannt vorausgesetzt werden: **Kranken-, Unfall- und Lebensversicherungen; Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung**. Für Alleinverdiener oder **Alleinerzieher** verdoppelt sich der persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag von **€ 2.920 auf € 5.840**. **Ab drei Kindern** erhöht sich der Sonderausgabentopf **um € 1.460 pro Jahr**. Allerdings wirken sich die Topf-Sonderausgaben nur zu einem **Viertel einkommensmindernd** aus. Ab einem **Einkommen von € 36.400** vermindert sich auch dieser Betrag kontinuierlich bis zu einem **Einkommen von € 60.000**, ab dem überhaupt keine Topf-Sonderausgaben mehr zustehen.

TIPP: Mit dem SteuerreformG 2015/16 wurde vorgesehen, dass (Topf-)Sonderausgaben nur mehr dann ab dem 1.1.2016 abgesetzt werden können, wenn der der Zahlung zugrundeliegende Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen bzw mit der Bauausführung oder Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde. Daher hat der 31.12.2015 im heurigen Jahr für künftige Sonderausgabenabsetzungen eine besondere Bedeutung!

5. SONDERAUSGABEN OHNE HÖCHSTBETRAG

Ohne Höchstbetragsbegrenzung, unabhängig vom Einkommen und neben dem „Sonderausgabentopf“ sind etwa **Nachkäufe von Pensionsversicherungszeiten** (Kauf von Schul- und Studienzeiten) und **freiwillige Weiterversicherungsbeiträge** in der Pensionsversicherung absetzbar. Daran ändert sich durch die Steuerreform 2015/16 nichts.

6. RENTEN, STEUERBERATUNGSKOSTEN UND KIRCHENBEITRAG

Unbeschränkt absetzbare Sonderausgaben sind weiterhin bestimmte **Renten** (zB Kaufpreisen nach Ablauf bestimmter steuerlicher Fristen, vom Erben zu bezahlende Rentenlegate) sowie **Steuerberatungskosten**. **Kirchenbeiträge** (auch wenn sie an vergleichbare Religionsgesellschaften in der EU/EWR bezahlt werden) sind mit einem jährlichen Höchstbetrag von **€ 400** begrenzt.

7. SPENDEN ALS SONDERAUSGABEN

Folgende **Spenden** können steuerlich als **Sonderausgaben/Betriebsausgaben** abgesetzt werden:

- Spenden für **Forschungsaufgaben** oder der Erwachsenenbildung dienende **Lehraufgaben** an bestimmte Einrichtungen sowie Spenden an bestimmte im Gesetz taxativ aufgezählte **Organisationen**, wie zB Museen, Bundesdenkmalamt und Behindertensportdachverbände.
- Spenden für **mildtätige Zwecke**, für die Bekämpfung von **Armut und Not** in Entwicklungsländern und für die Hilfestellung in nationalen und internationalen **Katastrophenfällen**.
- Spenden an Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, Tierheime, freiwillige **Feuerwehren**, Landesfeuerwehrverbände und die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA).

Die meisten begünstigten Spendenempfänger müssen sich beim **Finanzamt registrieren** und werden auf der **Homepage** des BMF (<http://www.bmf.gv.at/Service/allg/spenden/>) veröffentlicht. Bestimmte österreichische Museen, das Bundesdenkmalamt, Universitäten und ähnliche Institutionen sowie die freiwilligen Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände sind von der Registrierung aber **ausgenommen**.

Die Spenden an alle begünstigten Spendenempfänger sind innerhalb folgender Grenzen absetzbar:

- Als **Betriebsausgaben** können **Spenden bis zu 10 % des Gewinns** des laufenden Wirtschaftsjahres abgezogen werden.
- Als **Sonderausgaben** absetzbare **private Spenden sind mit 10 %** des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.

TIPP: Bei Unternehmen werden generell Sachspenden anerkannt, im Sonderausgabenbereich sind Sachspenden im Wesentlichen nur an jene Institutionen zulässig, die keine Registrierung als begünstigte Spendenorganisation benötigen, wie zB Museen etc.

8. SPENDEN VON PRIVATSTIFTUNGEN

Spendenfreudige **Privatstiftungen** können für die vorstehend genannten begünstigten Spendenempfänger auch **KESSt-frei** aus dem **Stiftungsvermögen** spenden. Für diese Spenden muss auch **keine Begünstigtenmeldung** nach § 5 PSG abgegeben werden.

Achtung: Als Stiftungsvorstand sollten Sie aber zuerst eruieren, ob die Stiftungsurkunden Sie überhaupt zu Spenden ermächtigen!

9. AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN NOCH 2015 BEZAHLEN

Außergewöhnliche Ausgaben zB für Krankheiten und Behinderungen (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital, Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können, soweit sie von der **Versicherung nicht ersetzt** werden, im Jahr der Bezahlung steuerlich als außergewöhnliche Belastungen **abgesetzt** werden. Steuerwirksam werden solche Ausgaben erst dann, wenn sie insgesamt einen vom Einkommen und Familienstand **abhängigen Selbstbehalt** (der maximal 12% des Einkommens beträgt) übersteigen.

TIPP: Bestimmte außergewöhnliche Belastungen (zB Behinderungen, Katastrophenschäden, Kosten der auswärtigen Berufsausbildung der Kinder) sind ohne Kürzung um einen Selbstbehalt absetzbar.

10. KINDERBETREUUNGSKOSTEN STEUERLICH ABSETZBAR

Betreuungskosten für Kinder bis zum **zehnten Lebensjahr** können als außergewöhnliche Belastung **ohne Selbstbehalt** bis zu einem Betrag von **€ 2.300 pro Kind und Jahr** steuerlich abgesetzt werden (abzüglich des eventuell vom Arbeitgeber geleisteten steuerfreien Zuschusses iHv € 1.000). Die Betreuung muss in **privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen** (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer **pädagogisch qualifizierten Person** durchgeführt werden. Absetzbar sind nicht nur die **unmittelbaren Betreuungskosten**, sondern auch **Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse**, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin **nicht abzugsfähig** sind das **Schulgeld** und Kosten für den **Nachhilfeunterricht**. Die Berücksichtigung einer Haushaltsersparnis kann aus verwaltungsökonomischen Gründen unterbleiben.

TIPP: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2015 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung (zB auch Kosten der Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum Ferienlager) können steuerlich geltend gemacht werden.

11. WERTPAPIERVERLUSTE REALISIEREN

Die im Rahmen der Budgetsanierung eingeführte **neue Besteuerung von Wertzuwächsen** bei **Aktien** und **sonstigen Kapitalanlagen** ist seit 1.4.2012 in Kraft. Für alle **Verkäufe seit dem 1.4.2012** fällt für das sogenannte „**Neuvermögen**“ die neue **Wertpapiergewinnsteuer von 25 %** an. Zum „**Neuvermögen**“ zählen alle seit dem 1.1.2011 erworbenen **Aktien** und **Investmentfonds** sowie alle anderen ab dem 1.4.2012 entgeltlich erworbenen **Kapitalanlagen** (insbesondere Anleihen, Derivate).

TIPP: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „**Neuvermögen**“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.

TIPP: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern. Im Rahmen der Steuererklärungen können Sie dann eventuell bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen.

12. PRÄMIE 2015 FÜR ZUKUNFTSVORSORGE UND BAUSPAREN NUTZEN

Wer in die **staatlich geförderte Zukunftsvorsorge** heuer noch **mindestens € 2.561,22** investiert, erhält die mögliche **Höchstprämie für 2015** von **€ 108,85**. Personen, die bereits die gesetzliche **Alterspension** beziehen, sind von der **Förderung ausgenommen**. Als **Bausparprämie** kann heuer für den maximal geförderten **Einzahlungsbetrag von € 1.200** pro Jahr noch ein Betrag von **€18** lukriert werden.